

Das Zentrale Eingangsmanagement des Fachdienstes Teilhabe unterstützt Sie beim Ausfüllen des Antrages. Unter 361 - 80638 können Sie dazu einen Termin vereinbaren.

Allgemeines:

Eingliederungshilfe wird von der Stadt Bremen als sogenannter Träger der Eingliederungshilfe oder REHA-Träger geleistet. Der Fachdienst Teilhabe vom Amt für Soziale Dienste bearbeitet Ihren Antrag.

Nach der schriftlichen Antragstellung prüft und entscheidet der Fachdienst Teilhabe, ob die Stadt Bremen zuständig ist. Ist die Stadt Bremen zuständig, nimmt der Fachdienst Teilhabe schnellstmöglich mit Ihnen Kontakt auf, um einen persönlichen Gesprächstermin zu verabreden. In diesem Erstgespräch informiert der Fachdienst Sie über das weitere Verfahren, den Datenschutz und beantwortet Ihre ersten Fragen. Das Verfahren wird Gesamtplanverfahren oder auch Teilhabeplanverfahren genannt. Im Teilhabeplanverfahren sind noch andere Rehabilitationsträger, wie z.B. Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit oder auch Ihre Krankenkasse beteiligt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages sind zwei Mitarbeitende im Fachdienst Teilhabe zuständig. Diese beiden Mitarbeitenden sind Ihre persönlichen Ansprechpartner/innen und führen das Erstgespräch mit Ihnen. Ein/e Mitarbeitende/r ist für die Ermittlung des Unterstützungsbedarfes und die Planung der Leistungen zur Teilhabe (Teilhabeplanung) zuständig, die/der andere Mitarbeitende für die Koordinierung der Leistungen (Leistungskoordination).

Zu diesem Erstgespräch können Sie gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Antragstellende

Hier geben Sie bitte den Namen und Anschrift der minderjährigen Person ein, für das die Eingliederungshilfe beantragt wird. Sofern Sie als Eltern nicht zusammen mit Ihrem Kind in einem Haushalt wohnen, geben Sie bitte auch Ihre Adresse an. Das ist da wo Sie aktuell leben. Geben Sie bitte auch an, wie der Fachdienst Sie erreichen kann – per Telefon oder auch per Email. Die Terminvereinbarung für das Erstgespräch wird so schnell wie möglich erfolgen – meistens telefonisch.

Sind Sie als Eltern für Ihr Kind **nicht** personensorgeberechtigt, ist der Antrag von demjenigen auszufüllen, der für Ihr Kind die Personensorge hat.

Welche Leistungen können beantragt werden?

Auf der ersten Seite finden Sie Eingliederungshilfeleistungen, die von der Stadt Bremen angeboten werden. Kreuzen Sie an, welche Leistungen Sie beantragen möchten. Finden Sie kein passendes Feld, kreuzen Sie das Kästchen „andere Leistungen“ an.

Ausfüllhilfe für den Antragsbogen auf Eingliederungshilfe für Minderjährige – Stadt Bremen

Beschreiben Sie in dem freien Feld kurz, was sie beantragen möchten. Hier können Sie auch Wünsche, wie z.B. welcher Leistungsanbieter die beantragten Leistungen erbringen soll, aufschreiben.

Können Sie Ihren Unterstützungsbedarf nicht beschreiben, machen Sie auch ein Kreuz im Kästchen „andere Leistungen“ und notieren in dem freien Feld, dass Sie ihren Unterstützungsbedarf im Erstgespräch erklären / beschreiben werden.

1. Haben Sie für die minderjährige Person Leistungen bei anderen Rehabilitationsträger beantragt?

Andere Rehabilitationsträger sind z.B. die gesetzliche Unfallversicherung, das Jugendamt oder auch die Krankenkasse. Wenn Sie sich nicht sicher sind, was Sie hier eintragen sollen, sprechen Sie uns bitte an.

Mit dieser Frage soll die Zuständigkeit für das Gesamtplan- bzw. für das Teilhabeplanverfahren festgestellt werden.

Haben Sie bereits bei einem anderen Rehabilitationsträger einen Antrag gestellt, kümmert sich dieser Rehabilitationsträger um das Gesamt bzw. Teilhabeplanverfahren und beteiligt andere Leistungsträger. Ihr Antrag wird diesem Rehabilitationsträger zur weiteren Bearbeitung übersandt.

2. Hat die minderjährige Person früher schon einmal Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten?

Seit dem 1.1.2020 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der bisherige Träger der Eingliederungshilfe zuständig bleibt, egal wo Sie oder die minderjährige Person wohnen. Wenn Sie mit der minderjährigen Person in eine andere Stadt umziehen, besteht die Zuständigkeit weiter. Eine neue Zuständigkeit ergibt sich erst, wenn eine Unterbrechung der Leistungen von mehr als einem halben Jahr eingetreten ist. Dann wird die Zuständigkeit neu geprüft.

3. Hat die minderjährige Person früher schon einmal Leistungen der Frühförderung erhalten?

Frühförderung nennt man Hilfen für Kleinkinder, die eine Behinderung haben oder eine Behinderung bekommen könnten. Sie hilft auch Kindern, die sich langsamer entwickeln als erwartet. Zur Frühförderung gehören z. B. die heilpädagogische Förderung zur Verbesserung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung sowie die Komplexleistung. Diese umfasst medizinisch-therapeutische Leistungen in Verbindung mit der heilpädagogischen Leistung. Die Frühförderung gibt es für Kinder von ihrer Geburt bis zum Schulalter. In Bremen wird die Frühförderung in anerkannten Frühförderstellen angeboten.

Kreuzen Sie an, ob Sie diese Leistungen erhalten haben. Wenn Sie sich unsicher sind, fragen Sie beim Fachdienst Teilhabe nach.

4. Hat die minderjährige Person in der Schule/Kita/Hort eine Schulbegleitung/Schulassistentin bzw. persönliche Assistenz erhalten?

Das ist die persönliche Unterstützung der minderjährigen Person in einer Schule, der Kita oder dem Hort durch einen Helfer/in. In der Schule heißen die Helfer/in „Schulbegleiter/in“ oder „Schulassistent/in“. In der Kita oder im Hort nennt man sie „Persönliche Assistenten“.

5. Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB VIII? (z. B. Hilfen zur Erziehung?)

„Hilfe zur Erziehung“ ist eine Leistung des Jugendamtes für Eltern oder andere Personensorgeberechtigte, die Unterstützung bei der Erziehungsarbeit benötigen. Kreuzen Sie an, wenn Sie selbst „Hilfe zur Erziehung“ oder für die minderjährige Person „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder“ vom Jugendamt erhalten.

6. Weitere Angaben zur minderjährigen Person

Die Angaben zur Person ergeben ein erstes allgemeines Bild Ihrer Lebenssituation. Die Teilhabeplanung nutzt diese Informationen zur Vorbereitung auf das Erstgespräch. Es entstehen Fragen, die im Erstgespräch von Ihren persönlichen Ansprechpartnern/innen angesprochen werden.

6.1 Aktuelle Wohnverhältnisse

Kreuzen Sie hier bitte an, bei wem die minderjährige Person jetzt wohnt.

6.2 Wohnort und Aufenthalte des letzten Jahres vor Antragstellung, gegebenenfalls vor Aufnahme in der stationären Einrichtung für Minderjährige

Bei der erstmaligen Antragstellung muss der Eingliederungshilfeträger die Zuständigkeit prüfen. Die Zuständigkeit ist davon abhängig wo die minderjährige Person zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in der Zeit davor Ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

7. Angaben zur Behinderung

7.1. Ursache der Behinderung

Die Ursache der Behinderung ist wichtig, um festzustellen, ob ein anderer Rehabilitationsträger für die von Ihnen beantragte Leistung zuständig ist und Ihren Antrag weiterbearbeiten muss.

7.2 Schwerbehindertenausweis

Ihre persönlichen Ansprechpartner/innen werden alle Unterstützungsmöglichkeiten für Sie bzw. die minderjährige Person in den Blick nehmen. Dafür sind die Informationen auf dem Schwerbehindertenausweis notwendig.

7.3 Art der Behinderung

Kreuzen Sie hier bitte die Art Ihrer Behinderung an, damit die beantragte Hilfe richtig zugeordnet werden kann. Hat die minderjährige Person verschiedene Behinderungen, geben Sie bitte die Behinderung an, für die Sie Unterstützung beantragen. Für Minderjährige und Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer seelischen Behinderung ist die Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig. Das gilt auch für die Diagnose „Asperger- Autismus“.

7.4 Medizinische Berichte oder ärztliche Gutachten

Durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist bei der umfassenden Bedarfsermittlung die körperliche und gesundheitliche Gesamtsituation der minderjährigen Person in den Blick zunehmen. Bringen Sie bitte alle Berichte oder Gutachten (z.B. von der Pflegekasse), die Sie zuhause haben, zum Erstgespräch mit.

7.5 Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Jeder Mensch sollte krankenversichert sein. Ist die minderjährige Person nicht krankenversichert, muss das dringend im Erstgespräch besprochen werden.

8. Finanzielle Situation der minderjährigen Person und der im Haushalt lebenden Eltern/Elternteils

Für die meisten Leistungen der Eingliederungshilfe ist kein Kostenbeitrag zu zahlen. Nur für wenige Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Im Gesetz ist in § 92 SGB IX vorgesehen, dass ein Kostenbeitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe von den Eltern zu zahlen ist, wenn eine Jahreseinkommensgrenze überschritten wird. Der Beitrag wird aus der Summe der Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz oder der Jahresbruttorente errechnet. Im Gesetz ist aber auch geregelt, dass Leistungsbezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII oder nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz keinen Kostenbeitrag leisten müssen.

Wenn eine der drei Möglichkeiten auf Sie als Eltern zutrifft, dann brauchen Sie die Anlage Einkommen und Vermögen nicht auszufüllen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie gerne im Erstgespräch nach.

8.1 Bankverbindung des Antragstellenden bzw. Personensorgeberechtigten – IBAN

Einige der Eingliederungshilfeleistungen werden an Sie persönlich ausgezahlt. Dafür brauchen wir Ihre Bankverbindung.

Sie können aber bei der Beantragung die Bankverbindung weglassen. Im Rahmen des Gesamtplan- bzw. Teilhabepланverfahrens wird auch darüber gesprochen, wie die Ausfüllhilfe zum Antrag auf Eingliederungshilfe für Minderjährige, Stand:10/2021

Ausfüllhilfe für den Antragsbogen auf Eingliederungshilfe für Minderjährige – Stadt Bremen

Leistungen ausgezahlt werden. Dann können Sie immer noch Ihre Bankverbindung angeben.